

Wicklung im Interesse der Leistungssteigerung der sozialistischen Produktion und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sichern zu helfen. Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Struktur und Arbeitsweise der Organe des Staatsapparates müssen dazu ständig mit den sich schnell verändernden gesellschaftlichen Bedingungen in Einklang gebracht werden.

*Zweitens:* Es muß auf eine hohe Qualität der staatlichen Entscheidungen sowie deren exakte Durchführung und Kontrolle hinwirken. Besonders die Beschlußfähigkeit der Räte muß dem komplexen Charakter der gesellschaftlichen Prozesse, ihren wechselseitigen Verflechtungen und Auswirkungen voll Rechnung tragen. Gleichzeitig sind die Einzelentscheidungen der staatlichen Leiter weiter zu qualifizieren und ist das Verfahren ihrer Ausarbeitung und Durchführung konkret zu bestimmen.

*Drittens:* Wachsende Bedeutung gewinnt die sachkundige und effektive Mitwirkung der Werktätigen in allen Phasen des staatlichen Leitungsprozesses — von der Planung über die Entscheidung bis zur Durchführung und Kontrolle. Das Verwaltungsrecht hat die Bedingungen gewährleisten und erweitern zu helfen, damit die Werktätigen ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten praktisch wahrnehmen und aktiv an den staatlichen Angelegenheiten mitwirken können.

*Viertens:* Schließlich gilt es, in allen und durch alle Organe des Staatsapparates die Einhaltung des sozialistischen Rechts sowie von Ordnung und Disziplin zu sichern und zur festen Gewohnheit zu machen. Dazu gehört vor allem die Erziehung der Bürger zur freiwilligen Einhaltung der Normen des sozialistischen Rechts, zum Schutz des sozialistischen Eigentums, zu bewußter Disziplin und hohem Verantwortungsbewußtsein. Die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit erfordert, Verletzungen des Rechts in gebührender Weise zu ahnden. »Die gesellschaftlichen Anstrengungen und die Pflicht aller Leiter sind darauf gerichtet, Ordnung und Disziplin zu festigen und Erscheinungen von Egoismus, Raffgier und Rowdytum zu überwinden.«<sup>26 27</sup>

## 1.2. Das Verwaltungsrecht — ein Zweig des sozialistischen Rechts

### 1.2.1. Der Gegenstand des Verwaltungsrechts und sein Verhältnis zu anderen Rechtszweigen

In Übereinstimmung mit der herrschenden sowjetischen Auffassung betrachten wir das *Verwaltungsrecht als den Zweig des einheitlichen sozialistischen Rechts, dessen Normen die gesellschaftlichen Verhältnisse regeln, die im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe des Staatsapparates bei der ständigen, operativen Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung gestaltet werden.*<sup>21</sup>

26 IX. Parteitag der SED. Bericht..., a. a. O., S. 113.

27 Vgl. auch Wörterbuch zum sozialistischen Staat, a. a. O., S. 384 f.